

Statuten der Gesundheitskonferenz des Kantons Zürich (GeKoZH)

1. Name, Rechtsform und Sitz

- ¹ Unter dem Namen "Gesundheitskonferenz des Kantons Zürich", nachfolgend GeKoZH genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches.
 - ² Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.
 - ³ Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig und verfolgt keinerlei wirtschaftlichen Zweck.
-

2. Zweck und Aufgaben

- ¹ Die GeKo Kanton Zürich fördert die fachliche Kompetenz sowie die Koordination und Zusammenarbeit im Bereich der Gesundheitsversorgung, insbesondere der in der Langzeitpflege und ambulanten Versorgung tätigen Gremien. Sie wahrt, fördert und vertritt die Interessen der Gemeinden. Sie setzt sich für eine zeitgemässe Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Gesundheitspolitik ein.
- ² Diese Ziele werden insbesondere erreicht durch:
 - a. Monitoring, Information, fachlichen Austausch und Beratung
 - b. Öffentlichkeitsarbeit, Interessenvertretung
 - c. Koordination
 - d. Beteiligungen an Vernehmlassungen
 - e. Mitarbeit in Gremien
 - f. Einbezug des Gemeindepräsidentenverbandes (GPV)
 - g. Herausgabe von Publikationen

3. Mitgliedschaft

- ¹ Die Mitgliedschaft in der GeKoZH steht allen Gemeinden des Kantons Zürich offen.
- ² Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Austrittsbegehren sind schriftlich auf Ende eines Kalenderjahres einzureichen.
- ³ Die Kommunikation und Information mit den und an die Mitglieder erfolgt in der Regel auf elektronischem Weg.
- ⁴ Mitglieder, welche gegen die Interessen des Vereins handeln oder die Statuten missachten, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann das betreffende Mitglied an die Mitglieder-versammlung rekurrieren. Vor einem Ausschluss ist das betreffende Mitglied anzuhören.

4. Organe

Die Organe des Vereines sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Präsidium
4. Revisionsstelle

5. Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangen.
3. Jedes Vereinsmitglied verfügt an der Mitgliederversammlung über eine Stimme.
4. Jedes Vereinsmitglied kann sich an der Mitgliederversammlung durch eine von ihm bestimmte Person vertreten lassen. Stellvertretungen unter Mitgliedern sind nicht gestattet.
5. Weitere Personen können an die Mitgliederversammlung eingeladen werden, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

6. Mitgliederversammlung, Kompetenzen und Aufgaben

1. Genehmigung von Statutenänderungen
2. Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
3. Wahl des Präsidiums
4. Genehmigung der Tätigkeitsschwerpunkte
5. Genehmigung des Jahresberichtes
6. Genehmigung der Jahresrechnung
7. Festlegung des Mitgliederbeitrages
8. Beschlussfassung über vorgelegte Geschäfte und Anträge
9. Entscheide über Rekursbegehren gegen Vorstandsbeschlüsse betreffend Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern (Ziffer 3)

7. Verfahren Mitgliederversammlung

1. Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Traktandenliste des Vorstandes und allfälligen Wahlvorschlägen erfolgt schriftlich spätestens 30 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung. Zusätzliche Traktanden an die Mitgliederversammlung müssen schriftlich und begründet mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingehen.

2. Vorstand und Präsidium werden an der Mitgliederversammlung nach der Gesamterneuerungswahl der kommunalen Behörden für die Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt alle zwei Jahre.
3. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Der Vorsitz obliegt dem Präsidium. Über alle Versammlungen ist mindestens ein Beschlussprotokoll zu führen.
4. Die Beschlussfassung an der Mitgliederversammlung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vereinsmitglieder. Davon ausgenommen sind Statutenänderungen und Vereinsauflösung gemäss Ziffern 14 und 15. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

8. Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich einschliesslich des Präsidiums aus mindestens 9 gewählten Vertretern der Mitglieder zusammen. Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, selbst. Während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder werden durch Kooptation ersetzt. Bei Rücktritten während der Vierjahresperiode informiert der Vorstand die betroffenen Mitgliederorganisationen und lädt diese ein, Vorschläge für einen Ersatz zu unterbreiten. Jede Ergänzung ist von der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode zu bestätigen.
2. Es wird eine politische und fachliche Ausgewogenheit der Gemeindevertretung im Vorstand angestrebt. Der GPV und die SoKo delegieren zusätzlich je ein stimmberechtigtes Mitglied in den Vorstand.
3. Der Vorstand besorgt sämtliche Vereinsangelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.
4. Der Vorstand wählt eine Geschäftsstelle und setzt deren Pflichtenheft fest. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
5. Jedes Vorstandsmitglied kann eine feste Stellvertretung bezeichnen. Diese hat bei Abwesenheit des gewählten Mitgliedes Einsitz an der Vorstandssitzung mit Stimmrecht.
6. Der Vorstand kann Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen.
7. Der Vorstand ist insbesondere für die Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms für die Wahlperiode zuhanden der Mitgliederversammlung, für die Erstellung des Finanzplans und die Genehmigung des Jahresbudgets zuständig.
8. Der Vorstand erlässt ein Aufgaben- und Kompetenzen- sowie ein Entschädigungs- und Spesenreglement für die Organe des Vereins. Er ist befugt Leistungsverträge mit Dritten abzuschliessen.
9. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

10. Sofern kein Mitglied des Vorstandes mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gestattet.

9. Präsidium

- ¹ Das Präsidium wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- ² Das Präsidium vertritt den Verein nach aussen.
- ³ Die Geschäftsstelle untersteht dem Präsidium.

10. Revisionsstelle

- ¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei natürlichen oder einer juristischen Person. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet dem Vorstand zu Handen der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.
- ² Die Mitglieder des Vorstandes können nicht als Revisorinnen bzw. Revisoren gewählt werden.

11. Amtsdauer

Die Amtsdauer des Präsidiums und der Mitglieder des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Die Revisionsstelle wird alle 2 Jahre gewählt. Alle Personen sind nach Ablauf der Amtsperiode wieder wählbar.

12. Finanzen

- ¹ Zur Deckung der Auslagen des Vereins dienen die Mitgliederbeiträge, Erlöse aus dem Verkauf von Publikationen und Dienstleistungen sowie Zuwendungen.
- ² Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung zu leisten. Dieser wird in Abhängigkeit von der Bevölkerungszahl festgesetzt. Ausscheidende Mitglieder schulden den Beitrag für das laufende Kalenderjahr.
- ³ Die Zeichnungsberechtigungen werden im Aufgaben- und Kompetenzen-Reglement festgesetzt.
- ⁴ Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

13. Statutenänderung

Die Änderung der Statuten erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Dafür ist die Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

14. Auflösung des Vereins

- ¹ Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder.
- ² Ein allfällig verbleibendes Vermögen ist einer Nachfolgeorganisation im Kanton Zürich zur zweckdienlichen Verwendung zu übergeben.

15. Inkraftsetzung und Übergangsbestimmung

Diese Statuten wurden anlässlich der Mitgliederversammlung vom 6. November 2019 genehmigt und werden auf den 1. Dezember 2019. in Kraft gesetzt.

Kloten, 06. November 2019



Mark A. Wisskirchen
Präsident



Susi Probst
Leitung Sekretariat